



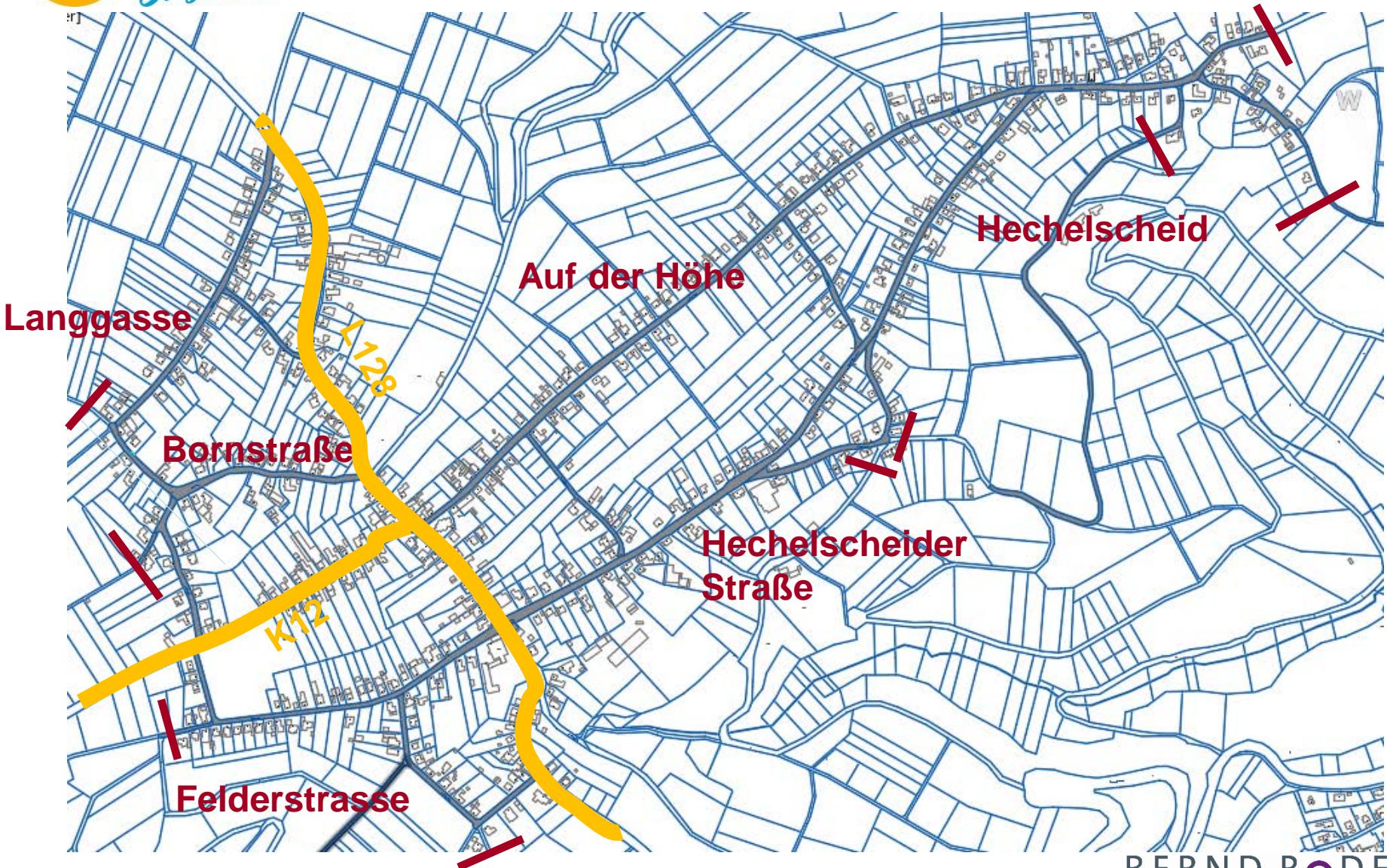
Gemeinde
Simmerath
So simmer

Bürgerinformation

Endausbau Steckenborn 2021



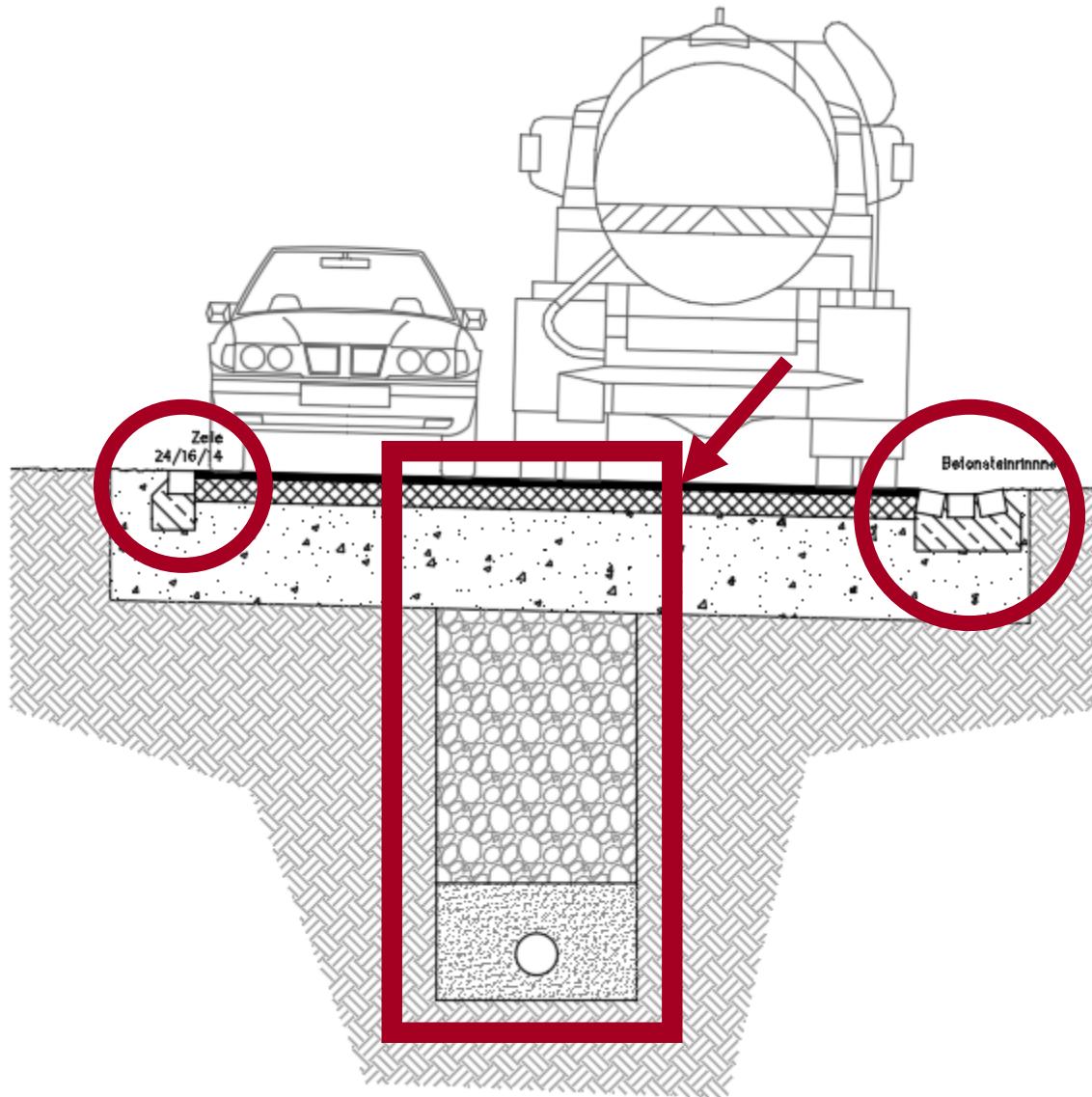
Gemeinde
Simmerath
So simmer







Gemeinde
Simmerath
So simmer

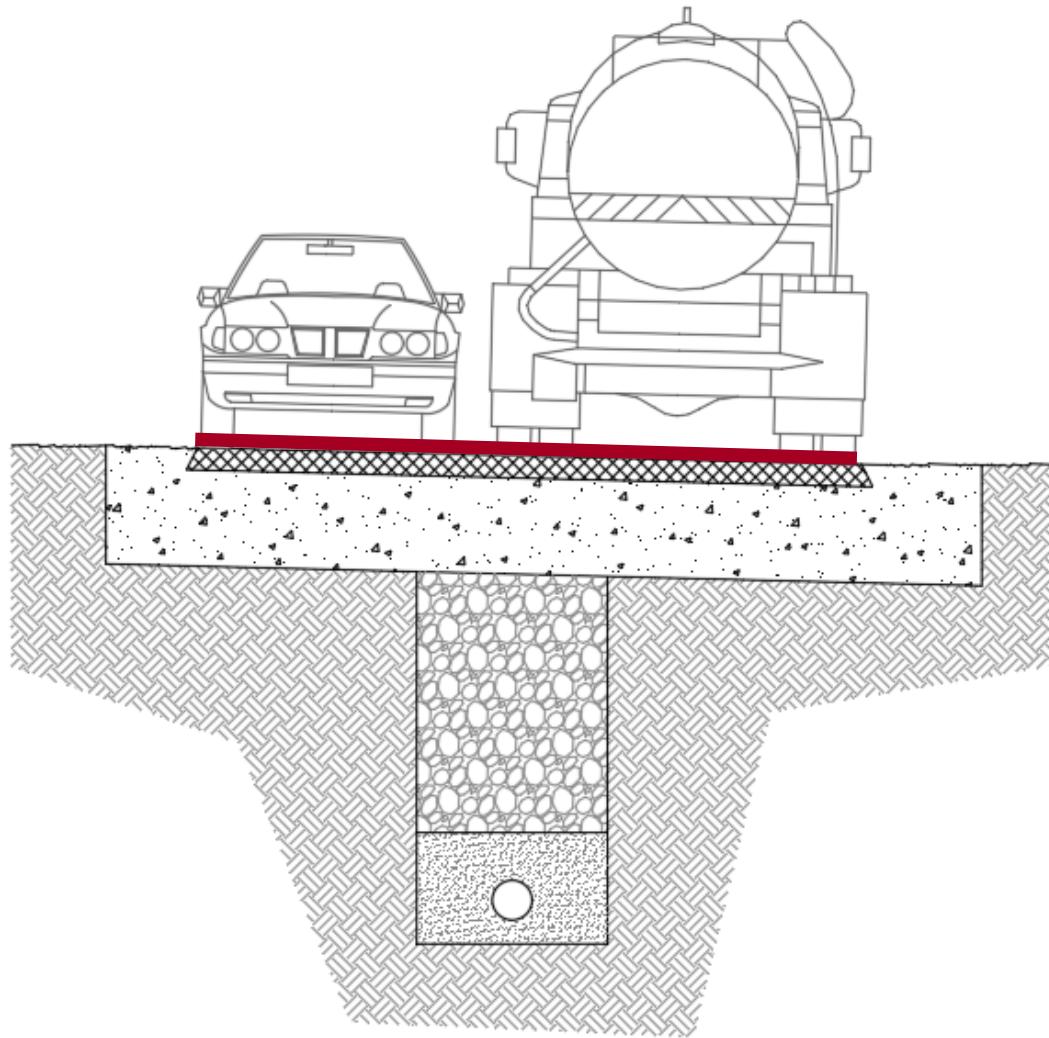


Aufgabenstellung

- **Fertigstellung der Straße**
- **Technisch sinnvoll**
- **Kosten sparend**

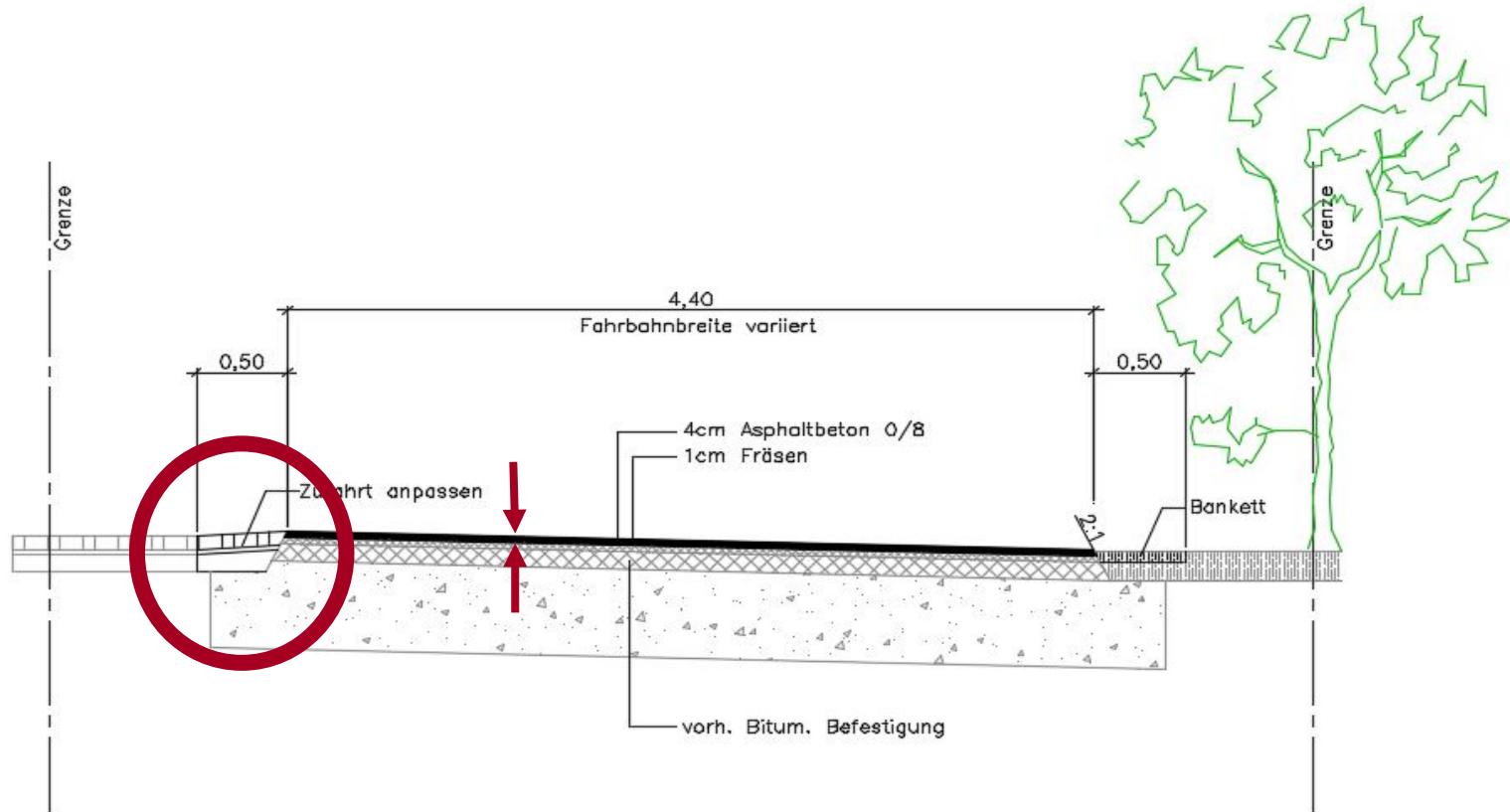


Gemeinde
Simmerath
So simmer



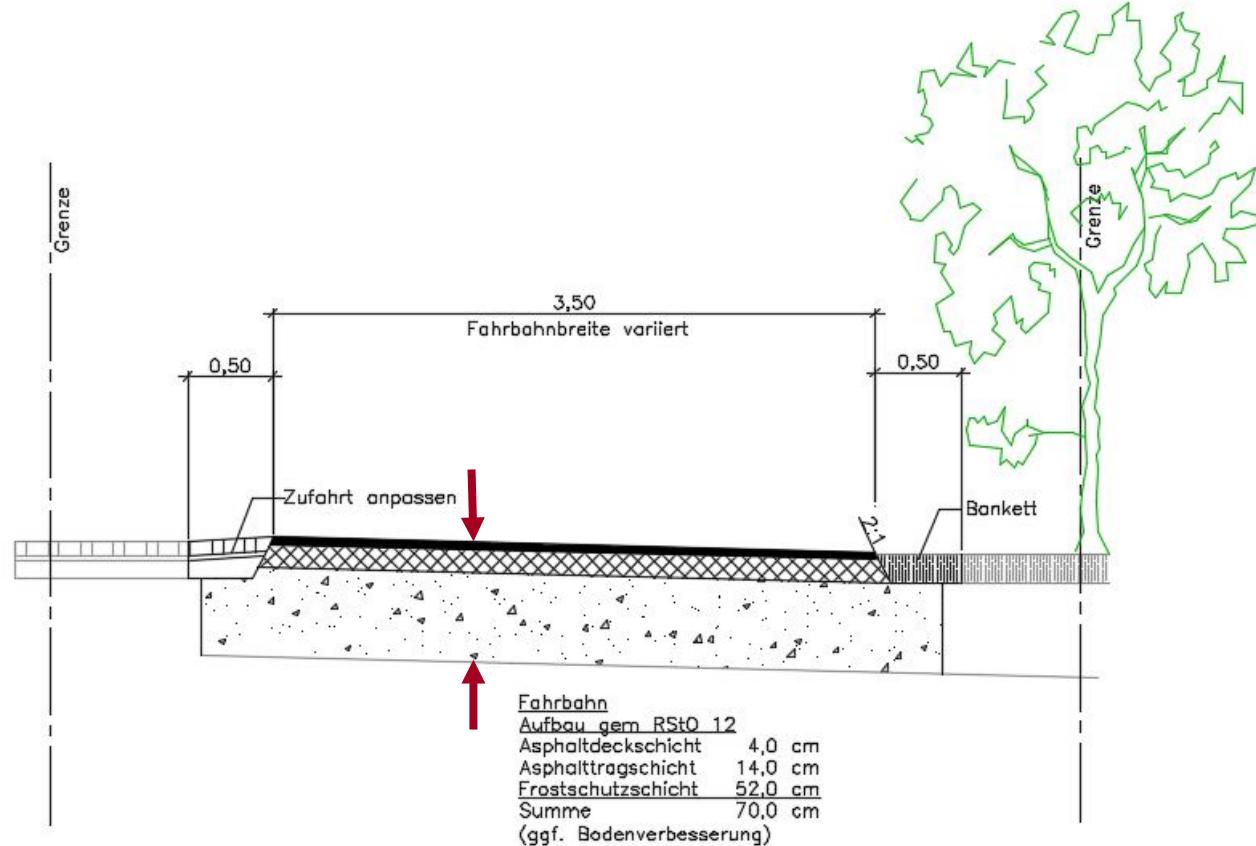


Endausbau / Fertigstellung



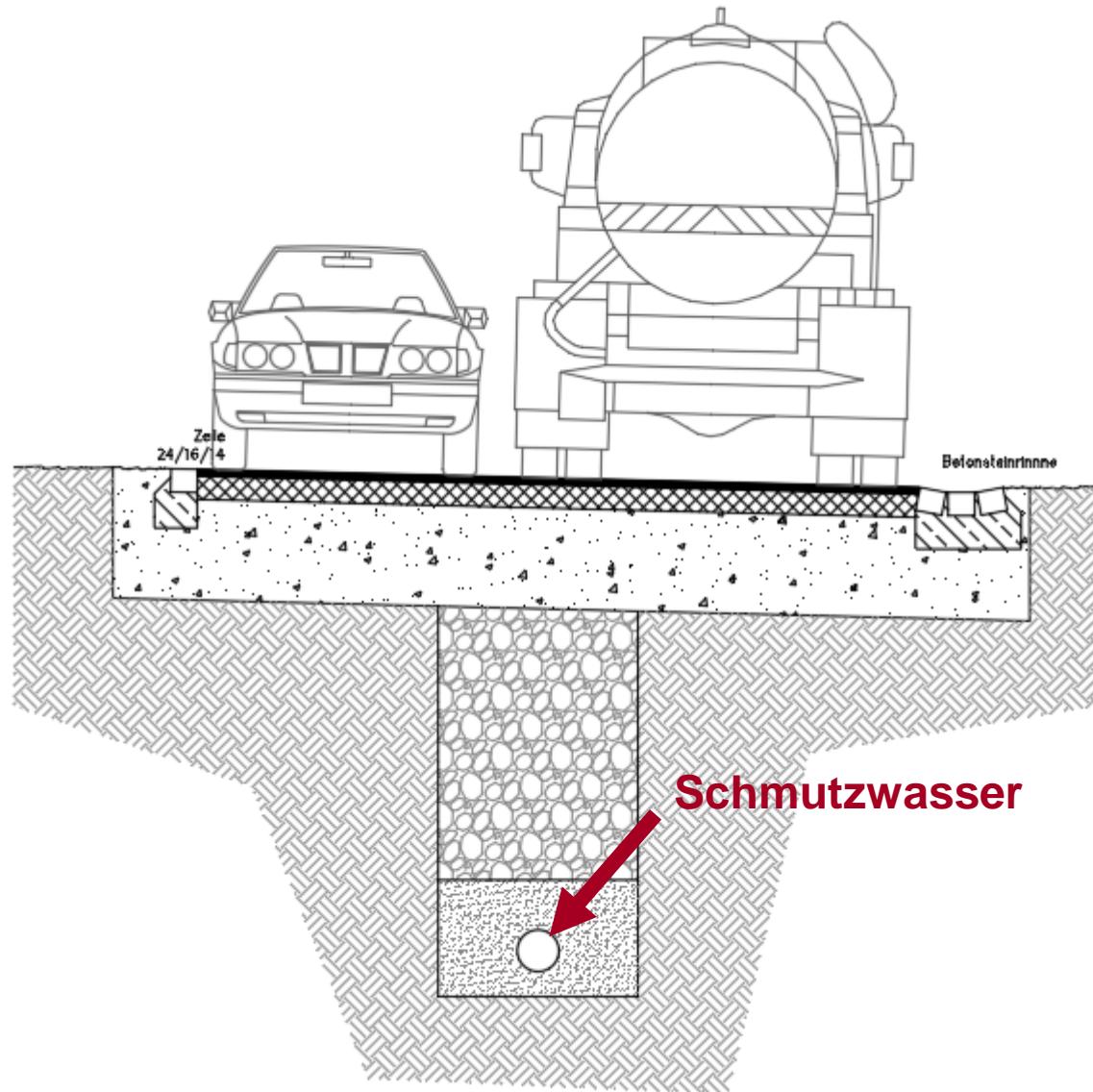


Vollausbau



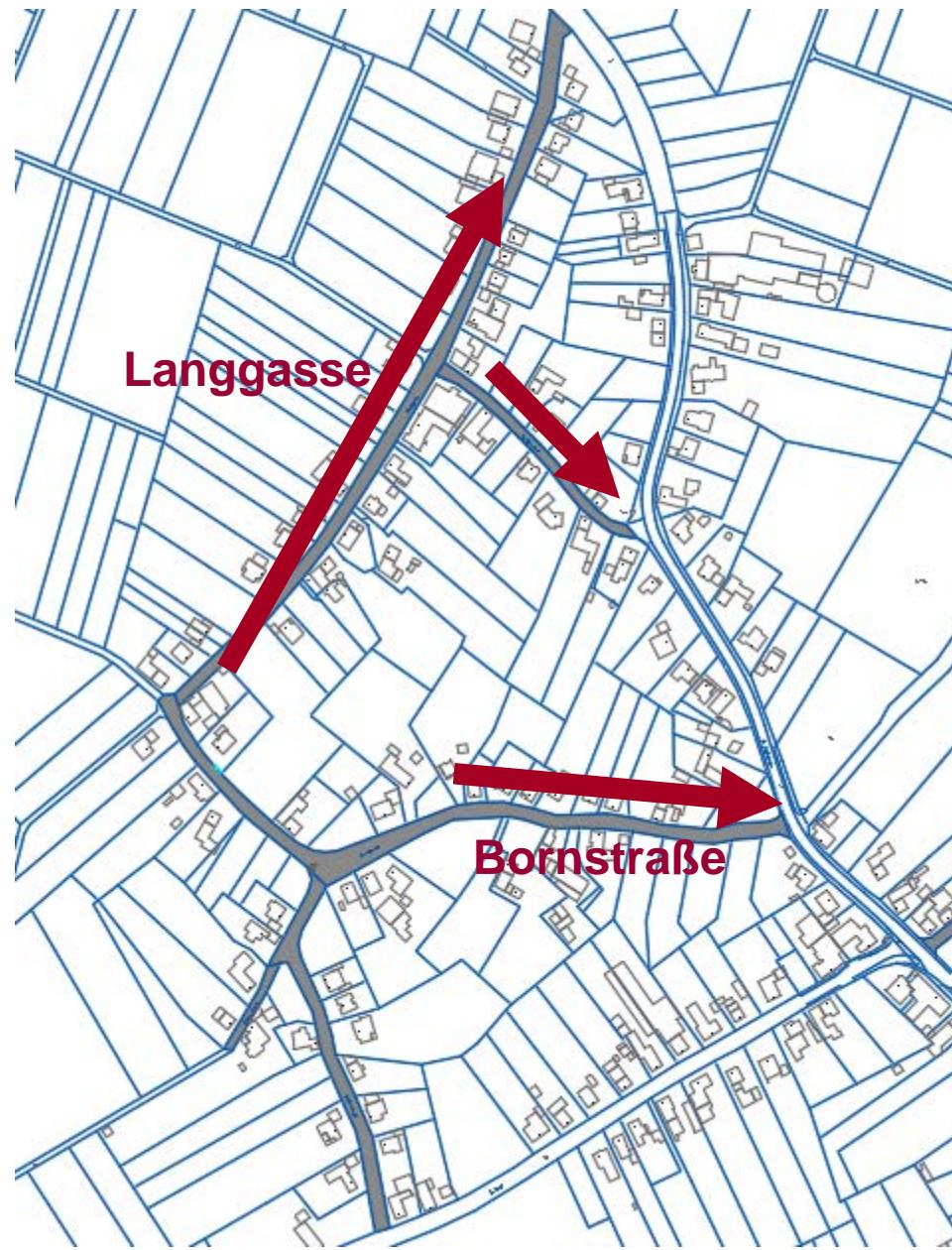
Abwasser

- Schmutzwasser
- Niederschlagswasser





Gemeinde
Simmerath
So simmer













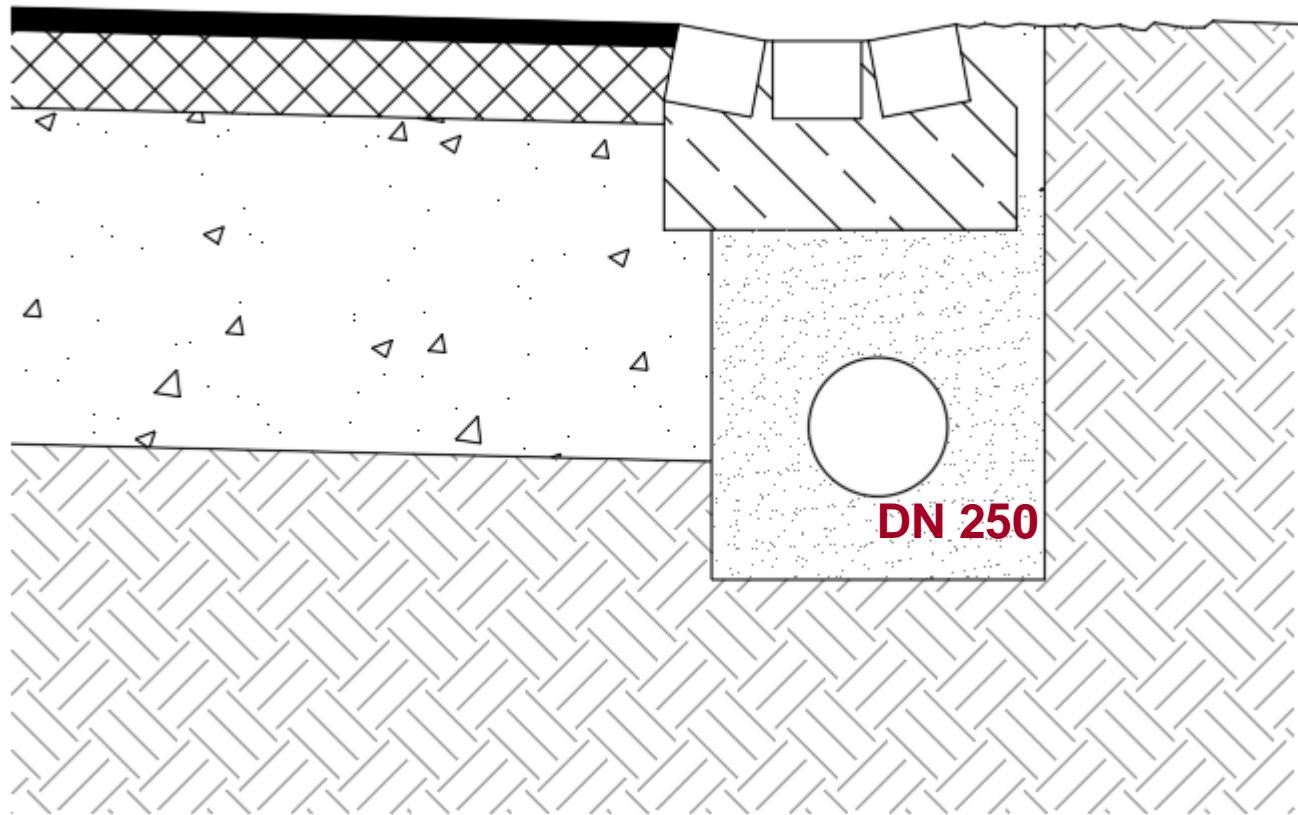






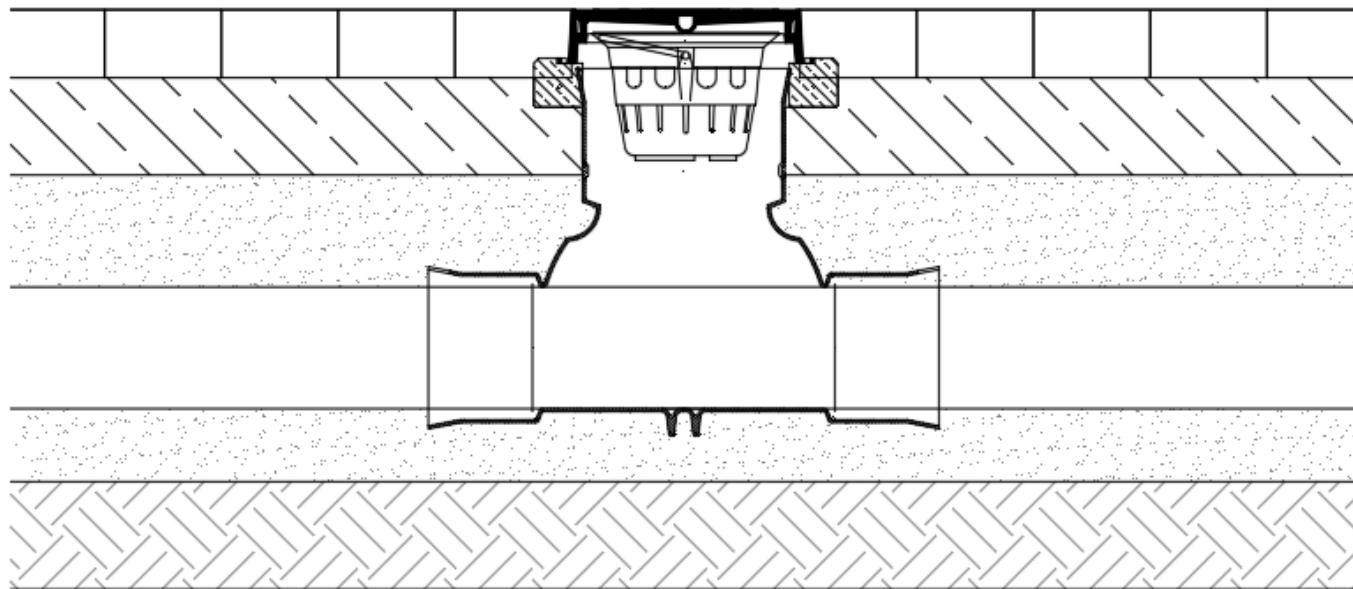


Betonsteinrinne



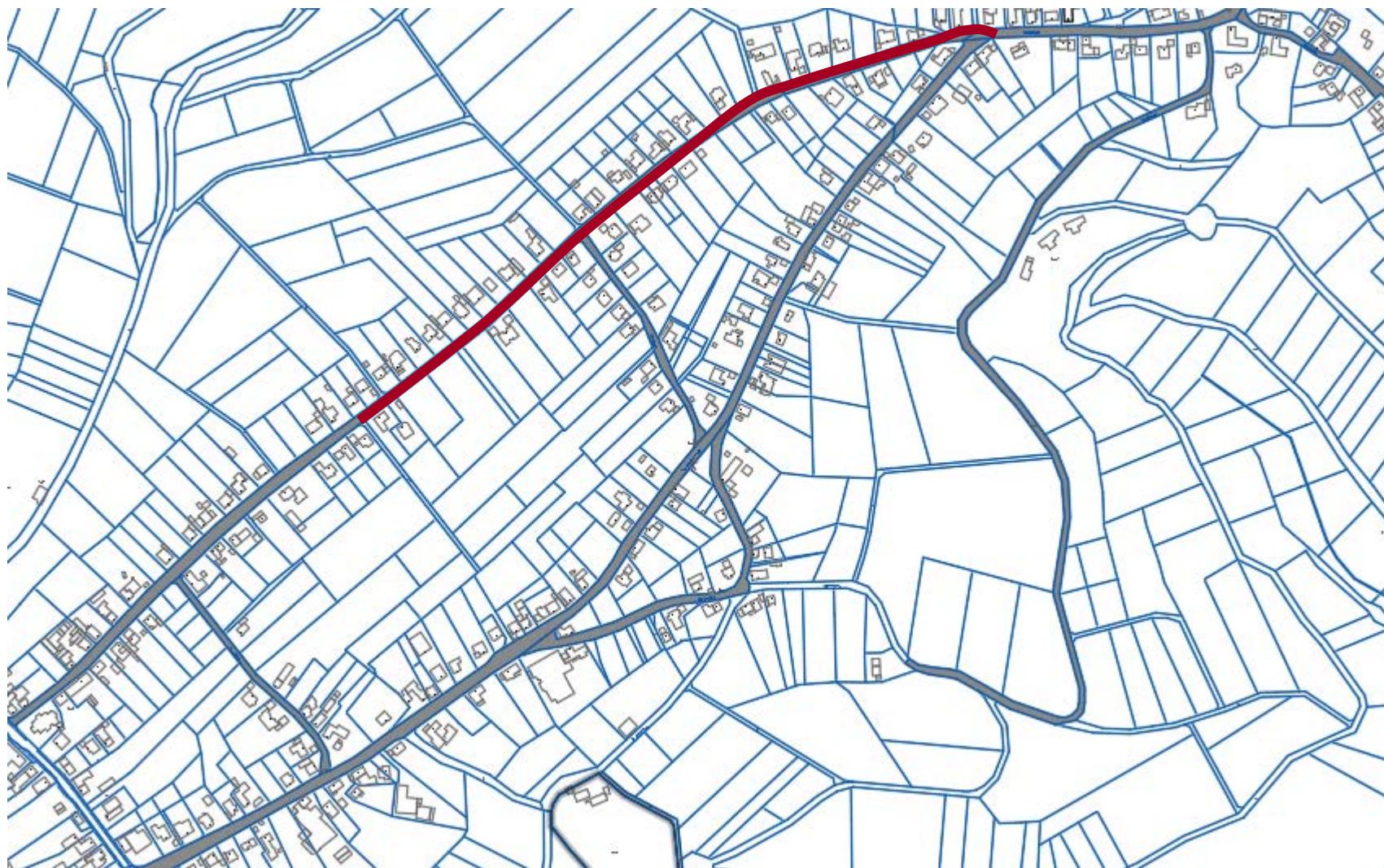


Gemeinde
Simmerath
So simmer





Gemeinde
Simmerath
So simmer









Gemeinde
Simmerath
So simmer



BERND RÖDER
INGENIEURBÜRO





Gemeinde
Simmerath
So simmer



BERND RÖDER
INGENIEURBÜRO



Gemeinde
Simmerath
So simmer



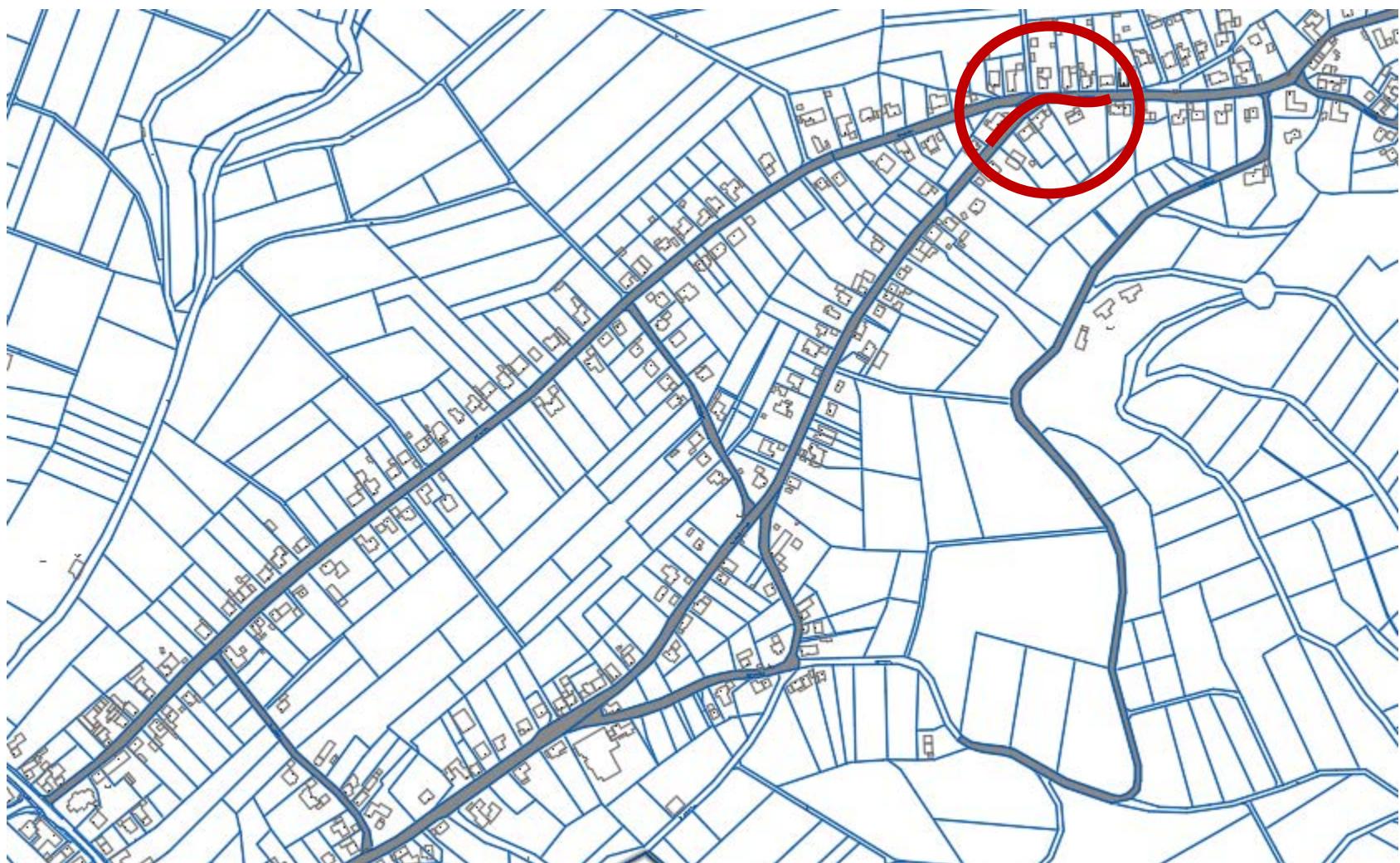
BERND RÖDER
INGENIEURBÜRO





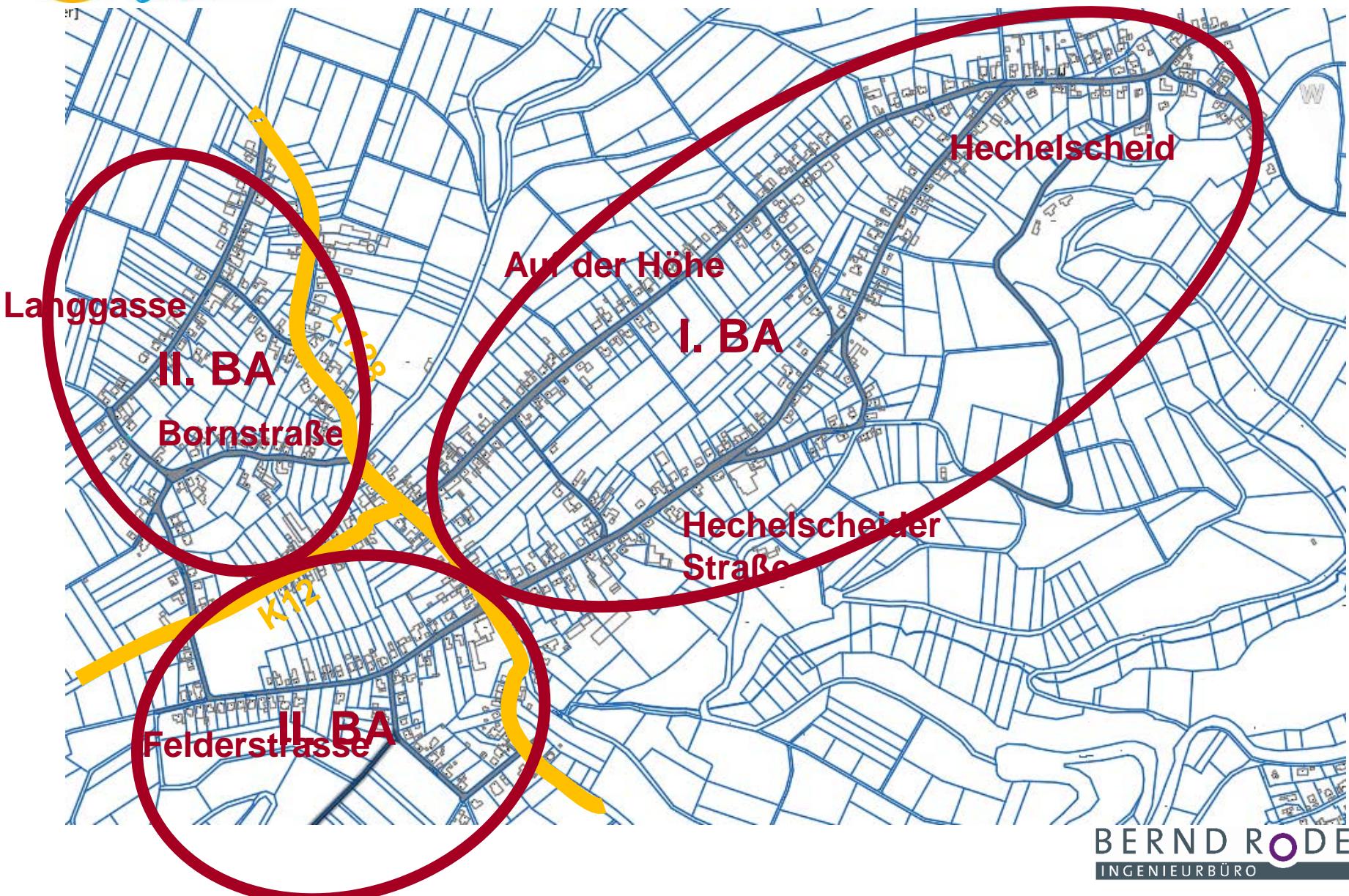


Gemeinde
Simmerath
So simmer





Gemeinde
Simmerath
So simmer





Informationen zur Beitragsveranlagung gemäß § 8 KAG NRW

Nachdem Straßenbaubeiträge in NRW nicht abgeschafft worden sind, sondern das Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) zum 01.01.2020 nur geändert worden ist, sind nach Fertigstellung der Endausbaumaßnahmen, wie zuletzt in Huppenbroich und in Kürze auch in Eicherscheid, sogenannte „Anliegerbeiträge“ zu erheben. Hierzu ist die Gemeinde gemäß § 8 KAG NRW rechtlich verpflichtet. Für einen Teil dieser Kosten kann und wird eine seit diesem Jahr mögliche Förderung durch die Gemeinde Simmerath beantragt werden.

Eine Beitragsveranlagung kann erst nach der Schlussabnahme der Straßenendausbaumaßnahmen erfolgen. Mit dieser Abnahme tritt erstmals Beitragsfälligkeit ein. Es handelt sich bei allen Straßen, die ausgebaut werden, um sogenannte „Anliegerstraßen“. Der Anliegeranteil beträgt daher 50% der Baukosten.

Es werden die Kosten des Vorausbau aus den Jahren 2004 bis 2006 sowie die Endausbaukosten aus 2021 bzw. 2022 gemeinsam veranlagt.

Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung ist die Satzung vom 17.11.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Simmerath in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.06.2015 (Anliegerbeitragssatzung).

Der Beitragsbescheid wird an denjenigen gerichtet, der zum Zeitpunkt der Beitragserhebung Grundstückseigentümer ist. Grundstücksverkäufe, die zwischenzeitlich erfolgt sind, sind im Verhältnis zur Gemeinde Simmerath nicht relevant. Insoweit gelten etwaige Regelungen im Notarvertrag ausschließlich im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer. Die Verwaltung kann insoweit lediglich anbieten, eine betragsmäßige Aufteilung der Kosten auf den Vor- und Endausbau (Splitting) vorzunehmen.

Vor Versendung der Beitragsbescheide erhält jeder Eigentümer eine sogenannte „Anhörung“, in der ihm mitgeteilt, welche Beitragsveranlagung für sein Grundstück beabsichtigt ist. Dies kann ggf. zu einer Änderung der Veranlagungsfläche führen.

Die Veranlagungsfläche ermittelt sich wie folgt:

Liegt das Grundstück innerhalb eines Bebauungsplangebiets, wird grds. die gesamte Grundstücksfläche veranlagt.

Für Grundstücke außerhalb eines Bebauungsplans gilt grds. die sogenannte Tiefenbegrenzung. Danach wird die Straßengrenzlinie (nicht die Straßenfrontlinie) um 40m nach hinten verschoben. Die gesamte Fläche eines Grundstücks innerhalb dieses Bereiches wird berechnet (s. Beispiele 1 und 2)). Sollte sich allerdings die Bebauung (auch Schuppen, Ställe oder sonstigen baulichen Anlagen) weiter als 40 Meter nach hinten erstrecken, wird die Straßengrenzlinie bis zum Ende der entsprechenden Bebauung verschoben und die gesamte Grundstücksfläche bis dahin veranlagt (s. Beispiel 3).

Je nach zulässiger Bebauung und Nutzung (z.B. Gewerbe) kann es bei beiden Grundstücksarten Zuschläge geben, die sich aus der Anliegerbeitragssatzung ergeben.

Für Grundstücke, die auf der Ecke von zwei Straßen liegen, die ausgebaut werden, gelten Sonderregelungen. Hier kommt es auf den Einzelfall an. Entsprechendes gilt für sogenannte Hinterliegergrundstücke.

Eine Förderung kann aufgrund einer Stichtagsregelung in der Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge von März 2020 gemeindeseitig lediglich für die Endausbaukosten beantragt werden.



Beispiele KAG-Flächenberechnung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



**Gemeinde
Simmerath**
So simmer

Rathaus
52152 Simmerath
Tel.: 02473 / 607-146
www.simmerath.de

BERND RÖDER
INGENIEURBÜRO

Bruchweg 22
52156 Monschau-Höfen
Tel.: 02472 / 803-803
www.bernd-roder.de